

Aktenzeichen: 3 AZR 180/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. Dezember 1985

- 3 AZR 180/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Januar 1983

Düsseldorf

- 3 Ca 6636/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Teilurteil vom 8. Februar 1984

Düsseldorf

- 5 Sa 353/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Abänderung eines Prämienvertrages

Gesetz: BGB § 242 Auskunftspflicht, § 611 Tantieme,
§§ 125, 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 180/84

5. Sa. 353/83 Düsseldorf

Verkündet am
10. Dezember 1985

Im Namen des Volkes!

Clobes,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Proz.

Ref. und P.

Ref. 1

pp.

Entsch. des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Hans-Joachim Lauth, Vorsitzender

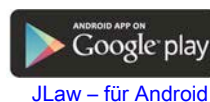
Dr. Hans-Joachim Lauth

Dr. Hans-Joachim Lauth

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1985 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter
Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr.
Schwarze und Grimm für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das
Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düs-
seldorf vom 8. Februar 1984 - 5 Sa
353/83 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung - auch über die Kosten
der Revision - an das Landesarbeitsge-
richt zurückverwiesen.

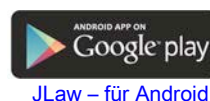
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger trat am 1. November 1963 in die Dienste der
Rechtsvorgängerin der Beklagten. Nach deren Fusion mit der Be-
klagten erhielt er die Aufgaben eines Vertriebsleiters für den
norddeutschen Raum. Mit einem neuen Arbeitsvertrag vom 27. Sep-
tember 1972 übertrug ihm die Beklagte die Aufgaben eines Ver-
triebsleiters. Als Vergütung sollte er ein Monatsgehalt nach
Vergütungsgruppe KT 5 des Gehaltstarifvertrages der Süßwarenin-
dustrie in Nordrhein-Westfalen, eine außertarifliche Zulage von
459,-- DM sowie 3 % des durch die Betriebsabrechnung ermittelten
Reingewinns für die ihm unterstellten Verkaufsniederlassungen
erhalten. In weiteren Bestimmungen des Vertrages wird wegen des
Urlaubs auf den Tarifvertrag verwiesen. Für die Änderung des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vertrages wurde die Schriftform vorgesehen. Am 2. Mai 1973 unterzeichneten die Parteien einen Änderungsvertrag. Dieser hat folgenden Wortlaut:

"§ 3 des Vertrages wird wie folgt geändert:

Als Vergütung für die gewissenhafte Erfüllung aller übertragenen Obliegenheiten erhält Herr V ein Monatsgehalt, das sich wie folgt zusammensetzt:

Grundgehalt nach K T 5 des Gehaltstarifvertrages der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen zur Zeit DM 2.012,--

zuzüglich zur Ablösung aller außertariflichen Leistungen eine außertarifliche Zulage in Höhe von DM 459,--.

Außerdem erhält Herr V eine Jahresprämie, die sich aus den erreichten Sollwerten der ihm unterstellten Niederlassungen errechnet. Dabei werden Abweichungen in den einzelnen Bereichen unterschiedlich gewichtet und zu einem Gesamtergebnis nach folgendem Beispiel zusammengeführt:

Prozentuale Abweichung des Ist-Eisumsatzes vom Sollumsatz x 0,5,

prozentuale Abweichung des Tiefkühlkost-Umsatzes vom Sollumsatz x 0,25,

prozentuale Abweichung der Istkosten von den Sollwerten 1,0.

Die Prämie wird bei 100 % und mehr voll ausbezahlt. Für jedes Prozent unter 100 wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen.

Die Prämie beträgt für das Geschäftsjahr 1973 DM 2.100,--. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung mit der Betriebswirtschaft im Monat Dezember."

Welche Prämien der Kläger in den Jahren 1974 und 1975 erhalten hat, ist umstritten. Anfang 1976 kam es zwischen dem jetzigen Geschäftsführer der Beklagten, F , und dem Kläger zu



einer Unterredung. Hierüber fertigte der Geschäftsführer eine Aktennotiz für die Personalabteilung. Diese lautet:

"Betr.: Gehalt V

Mit Herrn V wurde vereinbart, daß sein Grundgehalt für 1976 monatlich DM 3.000,-- beträgt. Darüber hinaus wird am Jahresende eine Prämie von max. DM 300,-- pro Monat ausgezahlt. Die Prämie setzt in ihrer Gesamthöhe voraus, daß die Deckungsbeiträge der Niederlassungen im Norden in 1976 gegenüber 1975 ansteigen. Die Staffelung der Prämie ist abhängig vom Erfolg des Nordens im Vergleich zu den übrigen Bereichen. Die volle Prämie wird bei über dem Durchschnitt liegenden Erfolg gezahlt, die halbe Prämie bei durchschnittlicher Leistung, keine Prämie bei unterdurchschnittlichem Erfolg.

Die Tariferhöhung ab 1.4. ist in diese Regelung einbezogen."

Seit 1976 erhielt der Kläger Prämien entsprechend dieser Aktennotiz.

Im Mai 1982 verlangte der Kläger zunächst mündlich und unter dem Datum vom 23. Juli 1982 schriftlich Prämien entsprechend § 3 des Änderungsvertrages. Am 3. August 1982 erklärte die Beklagte dem Kläger eine außerordentliche Änderungskündigung; in dem Schreiben heißt es:

"Änderungsvertrag vom 27. 9. 1972. § 3 des o.g. Vertrages ist aufgrund Ergänzungsvereinbarung vom 2. 5. 1973 geändert worden".

Auch in der Folgezeit verlangte der Kläger wiederholt die Zahlung der umstrittenen Prämien. Zum 31. März 1983 wurde das Arbeitsverhältnis gegen eine Abfindung beendet.



Der Kläger hat behauptet, die Vereinbarung vom 2. Mai 1973 über die Zahlung von Prämien sei in der Folgezeit niemals geändert worden. Zu der in der Aktennotiz von 1976 niedergelegten Regelung sei es gekommen, weil seine Einnahmen im Vergleich zu den vorangehenden Jahren abgesunken seien. Eine monatliche Prämie hätten zudem alle Niederlassungsleiter erhalten. Er habe die Prämie aus dem Änderungsvertrag nicht früher verlangt, weil er diesen Anspruch zunächst nicht erkannt habe.

Der Kläger hat in der ersten Instanz eine Abrechnung der Jahresprämie für die Jahre 1979, 1980 und 1981 und Auszahlung der sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge verlangt. Im zweiten Rechtszug hat er beantragt,

1. die dem Kläger nach dem Nachtrag Nr. 1 vom 2. Mai 1973 zu dem Dienst- und Anstellungsvertrag vom 27. September 1972 zustehende Jahresprämie für das Jahr 1981 abzurechnen und ihm den sich nach der Prämienabrechnung ergebenden Betrag zu zahlen;
2. an den Kläger für die Jahre 1979 und 1980 jeweils einen Teilbetrag von 1.000,-- DM als Jahresprämie zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, durch die Vereinbarung von 1976 seien die Prämienabreden aus dem Änderungsvertrag von 1973 abgelöst worden. Es sei der Sinn der Neuregelung gewesen, eine einfachere und klarere Berechnungsgrundlage festzulegen. Diese sei auch unabhängig von der schriftlichen Niederlegung wirksam, was sich schon daraus ergebe, daß jahrelang entsprechend verfahren worden sei. Zumin-



dest sei die Prämienabrede von 1973 im Laufe der Jahre stillschweigend aufgehoben worden. Unabhängig hiervon seien die Ansprüche des Klägers erloschen, weil die tariflichen Ausschlußfristen abgelaufen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht im Wege des Teilurteils die Beklagte zur Abrechnung für das Jahr 1981 verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Es läßt sich noch nicht beurteilen, ob der Kläger von der Beklagten Abrechnung der Jahresprämie 1981 verlangen kann.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Arbeitgeber in den Fällen, in denen er seinem Arbeitnehmer eine nach Umsätzen bemessene Prämie oder nach Prozenten bemessene Vergütung zusagt, verpflichtet ist, über die maßgebenden Umsätze Auskunft zu geben. Er muß auch die Vergütung abrechnen, wenn sich der Arbeitnehmer über die Höhe seiner Ansprüche im Ungewissen befindet, der Arbeitgeber aber die Auskunft unschwer erteilen kann (BAG Urteil vom 30. Januar 1960 - 5 AZR 603/57 - AP Nr. 1 zu § 242 BGB Auskunftspflicht mit zustimmender Anm. von Hefermehl; Urteil vom 7. Juli 1960 - 5 AZR 61/59 - AP Nr. 2, aaO; Urteil vom 15. Juni 1972 - 5 AZR 32/72 - AP Nr. 14, aaO, zu 1



der Gründe; BAG 7, 51 ff. = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Der Kläger ist für die Berechnung der ihm zustehenden Vergütung auf die Buchhaltung der Beklagten angewiesen. Eine Nebenbuchhaltung über die Umsätze der ihm unterstellten Verkaufsniederlassungen konnte und mußte er nicht führen. Der Auskunftspflicht steht nicht entgegen, daß die Beklagte möglicherweise in den letzten Jahren der Beschäftigung des Klägers keine Planvorgaben für die zu errechnenden Umsätze festgesetzt hat, wie mit der Revision behauptet wird. Das macht die Auskunft und Abrechnung der erzielten Umsätze nicht unmöglich. Im übrigen lassen sich die verlangten Umsatzzahlen in einer geordneten Buchhaltung noch ermitteln.

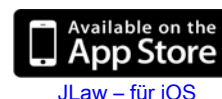
II. Jedoch kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Kläger eine Umsatzbeteiligung zusteht.

1. Nach dem Arbeitsvertrag vom 27. September 1972 i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 2. Mai 1973 hat der Kläger neben der Grundvergütung und einer außertariflichen Zulage bei Überschreiten der Planvorgabe eine Umsatzvergütung zu beanspruchen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß diese Vereinbarung im späteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses nicht aufgehoben worden sei. Diese Annahme läßt sich jedoch aufgrund der bisherigen Feststellungen noch nicht überzeugend begründen.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß nach dem In-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



halt der Aktennotiz nur für das Jahr 1976 eine Regelung habe getroffen werden sollen. Dagegen sei die Vergütungszusage nicht geändert worden. Dies folge auch aus einer Reihe von Beweisanzeichen. Die Beklagte habe außer der Jahresprämie noch nach 1976 beständig ein Grundgehalt und eine außertarifliche Zulage gezahlt. Ferner habe sie dem Kläger erst dann eine Änderungskündigung übersandt, als dieser weitere Prämienansprüche geltend gemacht habe.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Aktennotiz fehlerhaft ausgelegt. Sie habe in den Vorinstanzen wiederholt vorgetragen, Anfang 1976 hätten sämtliche früheren Prämienvereinbarungen aufgehoben werden sollen. Bei der Auslegung der Aktennotiz habe das Landesarbeitsgericht nicht den gesamten Auslegungstoff berücksichtigt und ihre Beweisanträge übergangen. Diese Rügen sind gerechtfertigt.

2. Aus dem Wortlaut der Aktennotiz vom 19. Februar 1976 läßt sich nicht zwingend schließen, daß nur eine Regelung für das Jahr 1976 beabsichtigt war. Die Aktennotiz besagt nur, was der Kläger im Jahre 1976 erhalten sollte. Dagegen ist nichts darüber ausgesagt, ob die bisherigen Vereinbarungen über die Prämienzahlung bestehen blieben. Insoweit läßt die Aktennotiz offen, ob nur eine zusätzliche Prämie für das Jahr 1976 gezahlt werden sollte, eine die frühere Prämienregelung ersetzende Vereinbarung geschlossen wurde oder die Prämienregelung überhaupt eine neue Grundlage erhielt.



3. Bei der Auslegung der Aktennotiz hätte das Landesarbeitsgericht eine Reihe von Begleitumständen berücksichtigen müssen, die es übergangen hat.

a) Der Kläger hatte bereits zuvor mit einem Kurzbrief vom 2. Dezember 1975 beanstandet, daß er für das Jahr 1974 überhaupt keine Prämien erhalten habe; er hatte betont, daß er für das Jahr 1975 mit einer Prämie in Höhe von 5.000,-- DM rechne. Zur Begründung seiner Prämienervartung hatte er keine Berechnungen entsprechend seinem Arbeitsvertrag von 1973 angestellt, sondern lediglich auf Umsatzsteigerungen im Jahre 1975 gegenüber 1974 verwiesen. Bei der Bearbeitung dieses Kurzbriefes hat die Beklagte unter dem Datum vom 19. Februar 1976 den Aktenvermerk des gleichen Tages in Bezug genommen. Am 24. Februar 1976 hat sie für das Jahr 1975 eine Prämienzahlung veranlaßt. Das zeigt, daß die Besprechung vom 19. Februar 1976 im Zusammenhang mit Prämienforderungen für mehrere Jahre stand, also nicht nur das Jahr 1975 betraf.

b) Übersehen hat das Berufungsgericht ferner ein Schreiben des Klägers vom 9. März 1982. Mit diesem Schreiben wollte der Kläger seine Einnahmen für das Jahr 1981 "abschließend" klären. In diesem Zusammenhang beschwert er sich darüber, daß seine Einnahmen gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig gewachsen seien und bittet um eine Erhöhung der Prämie um 1.800,-- DM, da die Niederlassungen sich weiter gut entwickelt hätten. Vor dem Arbeitsgericht hat er erklärt, er habe erst im Jahre 1982 erkannt, daß ihm noch Ansprüche zustehen könnten; dies ist schwer vereinbar mit der Tat-



sache, daß er beständig über Prämien verhandelt hat.

c) Schließlich hat das Landesarbeitsgericht einen Beweisantrag übergangen: Die Beklagte hat in der Berufungsbeantwortung ausführlich vorgetragen, daß in der Besprechung vom 19. Februar 1976 zwischen den Parteien eine neue Vereinbarung zustande gekommen sei, durch die alle bisherigen Regelungen abgelöst worden seien. Allerdings schließt sich der Antrag, den Zeugen P zu vernehmen und die Anregung, den Geschäftsführer der Beklagten nach § 448 ZPO als Partei zu hören, nicht unmittelbar an. Der Beweisantritt sollte sich aber ersichtlich auf den gesamten Vortrag zur Vertragsänderung beziehen, wie die Revision mit Recht rügt.

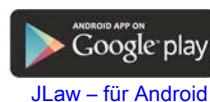
Diesem Beweisantrag wird das Landesarbeitsgericht nachzugehen haben. Daß die Beklagte mit der Änderungskündigung vom 3. August 1982 die Ergänzungsvereinbarung vom 2. März 1973 gekündigt hat, könnte rein vorsorglich geschehen sein. Nach der Entwicklung des Arbeitsverhältnisses könnte manches dafür sprechen, daß im Jahre 1976 die Prämienregelung aufgehoben worden ist. Deshalb wäre auch die Anregung, nach § 448 ZPO den Geschäftsführer der Beklagten zu vernehmen, nochmals zu prüfen.

4. Die Aufhebung und Zurückverweisung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Senat mit einer anderen Begründung abschließend entscheiden könnte (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

a) Nach § 8 Satz 2 des Arbeitsvertrages vom 27. Februar 1972



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



bedürfen Vertragsänderungen der Schriftform. Nach § 125 Satz 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt. Diese Rechtsfolge tritt im Zweifel auch dann ein, wenn eine durch Rechtsgeschäft vereinbarte Form nicht eingehalten wird (§ 125 Satz 2 BGB).

Die Parteien haben jedoch die Schriftformklausel zumindest für die Prämienvereinbarung aufgehoben. Ein vereinbarter Formzwang kann jederzeit ausdrücklich oder durch stillschweigende Übereinkunft beendet werden. Er hat nur solange Bestand, wie ihn die Parteien wollen. Umstritten ist allein, ob die Schriftformvereinbarung mit dem ausdrücklichen Willen aufgehoben werden muß, die mündlich getroffene Abrede solle ohne Rücksicht auf die Schriftformvereinbarung gelten (BGH Urteil vom 11. Oktober 1967 - VIII ZR 76/65 - NJW 1968, 32 f.); oder ob es ausreicht, daß die Parteien das mündlich Vereinbarte als maßgebend ansehen (BGH Urteil vom 20. Juni 1962 - V ZR 157/60 - NJW 1962, 1908; Urteil vom 26. November 1964 - VII ZR 111/63 - 65, 293). Diese Streitfrage muß aber hier nicht erörtert werden. Auch die Vertreter derjenigen Meinung, die eine Willensübereinstimmung zur Aufhebung des Formzwanges verlangen (MünchKomm-Förschler, BGB, 2. Aufl., § 125 Rz 77), lassen ausreichen, daß sich die Parteien bewußt über die vereinbarte Form hinwegsetzen. Dies war hier der Fall. Denn die Parteien haben seit dem Abschluß der Ergänzungsvereinbarung im Jahr 1973 immer nur mündlich über Höhe und Auszahlung der Prämie verhandelt.

b) Nicht zu beanstanden sind die Ausführungen des Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgerichts zum Einwand des Verfalls und der Verwirkung. Die Ansprüche des Klägers sind nicht deshalb erloschen, weil tarifliche Verfallfristen überschritten worden wären. Insoweit sind die Revisionsrügen unbegründet. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag nur einzelne Bestimmungen des Tarifrechts in Bezug genommen. Wenn Tarifverträge ergänzend gelten sollen, muß dies deutlich gesagt werden. Auch für die Annahme der Verwirkung bestehen keine Anhaltspunkte; es kann der Beklagten auch heute noch zugemutet werden, aufgelaufene Prämienforderungen zu erfüllen.

III. Das Landesarbeitsgericht wird damit erneut zu überprüfen haben, ob die Prämienvereinbarung vom Jahre 1973 im Jahre 1976 abgeändert wurde. Sollte es wiederum zu dem Ergebnis kommen, daß eine Abänderung nicht zustande kam, wird sich die weitere Frage stellen, ob die nach der Protokollnotiz von 1976 gezahlten Prämien auf die Prämienforderungen nach der Änderungsvereinbarung von 1973 anzurechnen sind. Insoweit können nach dem derzeitigen Akteninhalt keine Hinweise erteilt werden.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

zugleich für den urlaubsabwesenden ehrenamtlichen Richter
Dr. Schwarze

Grimm

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)